



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

18/SN-203/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 670.819/1-V/5/89

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	24. Ge/9.89
Datum:	31. MAI 1989
Verteilt	26.89

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr 2822

Betrifft: Bundesgesetz über sichere Container  
(CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG)

In der Beilage übermittelt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Entwurf des  
Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur  
gefälligen Kenntnisnahme.

23. Mai 1989

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 Fernschreib-Nr. 1370-900  
 DVR: 0000019

GZ 670.819/1-V/5/89

An das

Bundesministerium für  
 Öffentliche Wirtschaft und  
 Verkehr

1030 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

159.400/3-I/5-1989  
 3. März 1989

**DRINGEND**

**Betrifft:** Bundesgesetz über sichere Container  
 (CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG)

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das  
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

**Zu § 1:**

In Abs. 2 lit.b sollte nach den Worten "militärische Zwecke"  
 die Worte "und nicht für eine internationale Beförderung"  
 eingefügt werden, da das CSC auf alle internationalen  
 Beförderungen mittels Container - auch auf solche für  
 militärische Zwecke - anzuwenden ist.

**Zu § 2:**

Im Abs. 1 dieser Bestimmung sollte zunächst normiert werden,  
 daß Container im Sinne des § 1 Abs. 1 für eine Beförderung nur  
 dann verwendet werden dürfen, wenn sie gemäß Abs. 3 zugelassen  
 und mit einem CSC-Schild versehen sind. Auch sollte dem Gesetz  
 klar zu entnehmen sein, welche Person zur Herstellung und

- 2 -

Anbringung des CSC-Schildes verpflichtet ist (etwa der Eigentümer des Containers), die Worte "der Berechtigte" sind unklar. Ist der gem. Abs. 3 Berechtigte gemeint, so sollte dies durch eine entsprechende Verweisung verdeutlicht werden.

Da die Anbringung eines CSC-Schildes erst nach erfolgter Zulassung vorgenommen werden soll und bloß den Zweck hat, nach außen hin zu bescheinigen, daß der Container zugelassen wurde, sollte die Reihenfolge der Abs. 2 und 3 umgekehrt werden.

Abs. 3 des Entwurfes sollte genauer gefaßt und in einer dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) entsprechenden Weise formuliert werden. Dabei sollte klar normiert werden, welchen Personen die im ersten Satz genannte Berechtigung zu erteilen ist und welche Qualifikationen sie erfüllen müssen.

Der zweite Satz des Abs. 5 sollte einen eigenen Absatz bilden. Darin sollte in einer dem Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechenden Weise der Inhalt der auf Grund dieser Bestimmung zu erlassenden Verordnung insbesondere durch genauere Umschreibung der "vereinfachten Bedingungen" determiniert sein.

Abs. 6 sollte entweder eine klare normative Aussage enthalten oder aber entfallen.

#### Zu § 3:

In dieser Bestimmung sollte ausgesprochen werden, daß die Beauftragung einer Organisation durch Bescheid zu erfolgen hat.

Die in Abs. 1 lit.a normierten Anerkennungsvoraussetzungen erscheinen insoferne als zu unbestimmt, als nicht deutlich ist, was unter "wechselseitigen Anerkennungsverträgen oder sonstigen Voraussetzungen" zu verstehen ist. Aus sprachlichen Gründen sollte dieser Absatz mit den Worten "Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann" eingeleitet werden.

- 3 -

Die in Abs. 2 normierte Überprüfungsbefugnis des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sollte durch eine beispielsweise Aufzählung von einzelnen Überprüfungsbefugnissen (z.B. Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, Kontrolle von Prüfungsgeräten etc.) ergänzt werden.

In Abs. 4 sollte - in einer dem Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechenden Weise - der Inhalt der auf Grund dieser Bestimmung zu erlassenden Verordnung näher vorherbestimmt werden.

Es fällt auf, daß der Entwurf selbst keine Aussage darüber trifft, ob die "beauftragte Organisation" zur "Zulassung" von Containern verpflichtet sein soll, ob diese Zulassung eine hoheitliche Tätigkeit darstellen oder aber bloß durch die Abgabe eines Gutachtens erfolgen soll, in welcher Form die Zulassung zu bescheinigen oder ersichtlich zu machen ist und ob die Zulassung von einzelnen Containern, oder aber von Container-Typen vorzunehmen ist. Dies sollte in einem eigenen Paragraphen näher ausgeführt werden. Hierzu wird auch darauf hingewiesen, daß in der Österreichischen Rechtsordnung eine "Zulassung" üblicherweise durch Bescheid erfolgt (siehe zB §§ 36 ff KFG). In diesem Zusammenhang sollten auch ausdrückliche Regelungen über den Rechtsschutz - etwa bei Versagung der Zulassung - getroffen werden.

#### Zu § 4:

Die in Abs. 1 normierte Prüfungsbefugnis sollte zunächst auf jene Fälle eingeschränkt werden, in welchen Bedenken bestehen, daß der Zustand eines Containers gesetzwidrig ist. Da mit der Kontrolle eines Containers auch ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums verbunden ist, sollten die Mittel der Kontrolle vorherbestimmt werden. Weiters sollte angeordnet werden, daß bei der Vornahme einer Kontrolle in die Rechte des

- 4 -

Verfügungsberechtigten nicht in einem höheren Ausmaß eingegriffen werden darf, als dies zur Vornahme der Kontrolle notwendig ist.

Im letzten Halbsatz des Abs. 1 sollte nicht auf das gesamte CSC (das ja im innerstaatlichen Recht nicht unmittelbar anwendbar ist), sondern auf jene Bestimmung verwiesen werden, in welcher der gewünschte Zustand des Containers definiert ist.

In Abs. 2 sollte näher ausgeführt werden, in welcher Form das Container-Beanstandungsblatt auszustellen und anzubringen ist.

Die im zweiten Satz des Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung erscheint im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG, nach welcher Verfassungsbestimmung das Gesetz selbst das Handeln der Verwaltungsbehörden in vorhersehbarer Weise determinieren muß, zu unbestimmt.

In Abs. 3 sollten jene Maßnahmen, welche zur Abwehr der von einem Container drohenden Gefahr angemessen erscheinen, genannt werden. Solche Maßnahmen könnten etwa die Abnahme des CSC-Schildes oder die Anordnung, daß ein Container zum weiteren Transport nicht verwendet werden darf, darstellen. In ähnlicher Weise sollten auch die im Abs. 5 geregelten Befugnisse des Zollamtes genauer (Art. 18 Abs. 1 B-VG) geregelt werden. In Abs. 4 sollte es heißen "Die darin getroffenen Maßnahmen ...".

Zu § 5:

Aufgrund dieser Bestimmung soll die aus den vorherigen Bestimmungen des Entwurfes hervorgehende Absicht, daß das CSC auch auf die innerstaatliche Beförderung durch Container angewendet werden soll, zurückgenommen werden können.

Zwar erlaubt das CSC grundsätzlich eine solche Vorgangsweise, die hier gewählte Regelungstechnik ist jedoch verfassungsrechtlich bedenklich, da aus der entworfenen

- 5 -

Bestimmung nicht mit der von Art. 18 Abs. 1 B-VG geforderten Bestimmtheit hervorgeht, in welchen "begründeten Ausnahmefällen" und in welcher Hinsicht die Verwendung von Containern im nationalen Verkehr "nicht zur Gänze" dem CSC entsprechen muß. Die Verweisung auf "technische Normen" und "anerkannte Regeln der Technik" reicht nicht aus, um das Handeln der Verwaltungsbehörden in einer genügend vorhersehbaren Weise zu determinieren. Es sollten daher zumindest beispielsweise jene vom CSC geforderten Sicherheitsmerkmale angegeben werden, von deren Erfüllung durch die hier vorgesehene Verordnung befreit werden kann und welche Anforderungen jedenfalls erfüllt werden müssen. Auch sollte dem Gesetz zu entnehmen sein, ob ein solcher Bescheid für jeden einzelnen Container, für einen bestimmten Containertyp, oder in bezug auf bestimmte Verwender erlassen werden und welcher Personenkreis Bescheidadressat sein soll.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung soll offensichtlich die in Abs. 2 der Regel 2 des Anhanges 1 zum CSC enthaltene Verpflichtung Österreichs, im innerstaatlichen Recht ein wirksames Verfahren zur Überprüfung der Container vorzusehen, erfüllt werden. Hier sollten daher jene Prüfungskriterien und -techniken angegeben werden, welche der Eigentümer bzw. die beauftragte Organisation bei einer Instandhaltungsüberprüfung zu beachten hat. Dieses Überprüfungsverfahren muß in einer nachprüfbar Weise ergeben, daß sich der Container in dem vom CSC geforderten Zustand befindet (siehe die vergleichbare Bestimmung des § 57a KFG).

Dies sollte in Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung genauer geregelt werden, wobei vorgesehen werden könnte, daß über den Zustand des Containers das Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen (z.B. Ziviltechnikers) oder aber einer beauftragten Organisation zu erstellen ist und daß diese die Eintragungen im Container-Prüfbuch vorzunehmen haben.

- 6 -

Die in Abs. 5 vorgeschlagenen Bestimmungen über das Containerprüfbuch sollten insoferne genauer gefaßt werden, als im Gesetz festgelegt werden sollte, welche Daten in diesem von wem festzuhalten und wo das Containerprüfbuch aufzubewahren ist.

Zu § 7:

In dieser Bestimmung sollte zunächst klargestellt werden, ob das ACEP durch Bescheid, oder aber durch Verordnung anzuerkennen ist. Im Falle einer Bescheiderlassung wäre gesetzlich festzulegen, wer Bescheidadressat ist. Auch sollte dem Gesetz zu entnehmen sein, welchen Kriterien dieses Programm entsprechen muß. Die Bezeichnung als "anerkanntes Programm der laufenden Überprüfung" reicht im Sinne des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG nicht aus. Auch erscheint es verzichtbar, eine Genehmigung des anerkannten Programms zunächst in Abs. 1 vorzusehen und nach Abs. 2 eine neuerliche Zulassung im Einzelfall zu verlangen.

Zu § 8:

Hier sollte in Klammern die deutsche Übersetzung der fremdsprachigen Angaben beigefügt werden.

Zu § 11:

Entsprechend der legistischen Praxis sollte es heißen "tritt mit ... in Kraft".

In legistischer Hinsicht wird überdies darauf hingewiesen, daß die Untergliederung der Absätze durch Ziffern vorzunehmen wäre.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 21 sollte es im zweiten Absatz "nationale Beförderungen" und im letzten Absatz "geforderte Prüf-, ...." heißen.

- 7 -

Auf Seite 24 sollte es in der 5. Zeile heißen: "hinsichtlich  
der Berechtigung" und in der 13. Zeile: "Arbeitnehmerschaft".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. Mai 1989

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

